



# Studienseminar Koblenz

Berufspraktisches Seminar  
Pflichtmodul 15

Diagnose und Rückmeldung II:

**Zeugnisnoten geben**

28.05.2018

# Zeugnisnoten geben

- **Basisinformationen**
  - **Festsetzung der Zeugnisnoten**
  - **Versetzungentscheidungen**
- **Regelungen für die Orientierungsstufe**
- **Regelungen für MSS**

# Zeugnisnoten geben

## Festsetzung der Zeugnisnoten

- § 61 ÜSchO (1)

Die Zeugnisnote eines Faches wird **von der zuständigen Fachlehrkraft festgesetzt**.

Die Fachlehrkraft hat ihre Beurteilungsgrundlagen auf Verlangen der Schulleiterin oder dem Schulleiter offenzulegen.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter achtet im Rahmen der Dienstordnung auf die Koordination der Notengebung.

# Zeugnisnoten geben

## Festsetzung der Zeugnisnoten

- Die **Festsetzung** der Zeugnisnote bedeutet **keine Willkür**, weil sie nach Regeln erfolgt.
- Sie ermöglicht die Wahrnehmung der **„pädagogischen Verantwortung“** des Lehrers gemäß Schulgesetz.

# Zeugnisnoten geben

## Festsetzung der Zeugnisnoten

Festsetzung der Zeugnisnote im **Fach mit mehreren Klassenarbeiten** (§ 61 (2) ÜSchO) :

- Es wird eine Gesamtnote für Klassenarbeiten und eine Gesamtnote für andere Leistungsnachweise gebildet.
- **Die Gesamtnote muss nicht der rechnerische Durchschnitt der Einzelnoten sein.**
- Einzelnoten können unterschiedlich gewichtet werden. (z. B.: Überprüfung war unterschiedlich schwer oder umfangreich)

# Zeugnisnoten geben

## Festsetzung der Zeugnisnoten

**Festsetzung der Zeugnisnote im Fach mit mehreren Klassenarbeiten (§ 61 (2) ÜSchO) :**

- **Die Zeugnisnote ist der rechnerische Durchschnitt der Gesamtnote für Klassenarbeiten und der Gesamtnote für andere Leistungen.**
- **Ergibt der Durchschnitt einen Bruchwert, ist er unter Berücksichtigung der Tendenz jeder der beiden Gesamtnoten auf- oder abzurunden.**
- **Beide Gesamtnoten und die Zeugnisnote werden in die Zeugnisliste aufgenommen.**

# Zeugnisnoten geben

## Festsetzung der Zeugnisnoten

Festsetzung der Zeugnisnote im **Fach mit mehreren Klassenarbeiten** (§ 61 (2) ÜSchO) :

- (6) Die Zeugnisnoten des **Jahreszeugnisses** werden auf Grund der Leistungen im **gesamten Schuljahr** unter **stärkerer Berücksichtigung** der Leistungen im zweiten Halbjahr festgelegt.

Achtung dazu: Die Gewichtung „Erstes Halbjahr 1/3 und zweites Halbjahr 2/3“ ist gängig und juristisch akzeptiert (Verwaltungsgericht Koblenz). Sie ist aber nicht verbindlich und darf die pädagogische Entscheidung des Lehrers nicht ersetzen.

# Zeugnisnoten geben

## Festsetzung der Zeugnisnoten

Beispiel für ein Fach mit Klassenarbeiten mit Gewichtungsverhältnis 1:2 für beide Halbjahre

**Merke: Es gibt nur ganze Noten!**

<b>Noten in den Klassenarbeiten:</b>	<b>Gesamtnote:</b>
1. Halbjahr: 3, 3-	3+3 +
2. Halbjahr: 4, 4-	2X (4+4)
<b>Noten in anderen Leistungen:</b>	<b>Gesamtnote:</b>
1. Halbjahr: 3, 4 (doppelt), 3	3+4+4+3 +
2. Halbjahr: 3, 3, 5	2X (3+3+5)



# Zeugnisnoten geben

## Festsetzung der Zeugnisnoten

**Noten in den Klassenarbeiten:**

1. Halbjahr: 3, 3-

2. Halbjahr: 4, 4-

$$22:6 = 3,66 \rightarrow$$

**Noten in anderen Leistungen:**

1. Halbjahr: 3, 4 (doppelt), 3

2. Halbjahr: 3, 3, 5

$$36:10 = 3,6 \rightarrow$$

**Gesamtnote:**

$$3+3 \quad +$$

$$2X (4+4) \rightarrow$$

**3 oder 4**

**Gesamtnote:**

$$3+4+4+3 \quad +$$

$$2X (3+3+5) \rightarrow$$

**3 oder 4**

**Zeugnisnote ?**

# Zeugnisnoten geben

## Festsetzung der Zeugnisnoten

- Falls beide Gesamtnoten auf 3 bzw. 4 festgesetzt werden, muss die Zeugnisnote 3 bzw. 4 sein.
- Falls die eine Gesamtnote auf 3 und die andere auf 4 festgesetzt wird, ergibt der Durchschnitt 3,5 und die Zeugnisnote ist auf 3 oder 4 festzusetzen.
- **Tipp:** Eher auf 4 wegen der negativen Tendenzen und Verschlechterung im 2. Halbjahr.
- **Merke:** Vergleichbare Fälle müssen gleich behandelt werden!

# Zeugnisnoten geben

## Festsetzung der Zeugnisnoten

**Es wurde im Fach nur eine Klassenarbeit geschrieben (§ 61 (3) ÜSchO)**

- Die Zeugnisnote wird aus der Note der Klassenarbeit und der Gesamtnote der anderen Leistungsnachweise gebildet.
- Dabei ist die **Note der Klassenarbeit** jedoch **geringer zu gewichten**.
- Es gilt also, den „pädagogischen Freiraum“ verantwortungsvoll zu nutzen.

# Zeugnisnoten geben

## Festsetzung der Zeugnisnoten

**Festsetzung der Zeugnisnote im Fach ohne  
Klassenarbeiten (§ 61 (3) ÜSchO)**

- **Die Zeugnisnote ist die Gesamtnote aller anderen Leistungsnachweise.**

# Zeugnisnoten geben

## Festsetzung der Zeugnisnoten

**Beispiel für ein Fach ohne Klassenarbeiten mit Gewichtungsverhältnis 1:2 für beide Halbjahre**

**Merke: Es gibt nur ganze Noten!**

**Noten:**

**1. Halbjahr: 2-, 2 (Epo doppelt gewertet), 3**

**→ Zeugnisnote:  $9:4 = 2,2 \rightarrow 2$**

**2. Halbjahr: 2, 2, 3- (Epo doppelt gewertet), 3**

**→ Jahresnote:  $(9+2 \times 13):14 = 2,5 \rightarrow 2 \text{ oder } 3$**

# Zeugnisnoten geben

## Festsetzung der Zeugnisnoten

### Gewichtung von Einzelnoten

- Einzelnoten können unterschiedlich gewichtet werden, wenn z. B. Überprüfungen unterschiedlich schwer oder umfangreich waren.
- In einem Fach mit nur einer Klassenarbeit ist die Note der Klassenarbeit geringer zu gewichten als die Gesamtnote der anderen Leistungsnachweise.

# Zeugnisnoten geben

## Festsetzung der Zeugnisnoten

Umgang mit Notenlücken:

Nicht erbrachte Leistungen (§ 54 ÜSchO)

- Ist ein versäumter Leistungsnachweis **ausreichend entschuldigt**, so **kann** ein Nachtermin gewährt oder die Leistung auf andere Art festgestellt werden.
- Ein Anspruch darauf besteht, wenn andernfalls **eine hinreichende Zahl** von Leistungsfeststellungen zur Bildung einer Zeugnisnote nicht erreicht wird.

# Zeugnisnoten geben

## Festsetzung der Zeugnisnoten

### Umgang mit Notenlücken

#### Beispiel 1 für Stufe 5 bis 10

- ***Bei 4 vorgeschriebenen KA hat ein Schüler dreimal die Note „gut“ erreicht und die 4. KA versäumt. Andere Leistungsnachweise sind alle „gut“. →***
- **Man muss nicht nachschreiben lassen.**
- **Der Schüler hat keinen Anspruch, allein der Fachlehrer entscheidet.**



# Zeugnisnoten geben

## Festsetzung der Zeugnisnoten

### Umgang mit Notenlücken

### Beispiel 2 für Stufe 5 bis 10

- *Bei vier im Schuljahr vorgeschriebenen KA hat ein Schüler im ersten HJ eine 4 und eine 5 geschrieben, im zweiten HJ ein 5 geschrieben und die vierte KA ausreichend entschuldigt versäumt. Andere Leistungsnachweise liegen zwischen 4 und 5. →*
- **Man muss nachschreiben lassen oder eine andere Überprüfung durchführen.**
- **Der Schüler hat einen Anspruch darauf.**

# Zeugnisnoten geben

## Festsetzung der Zeugnisnoten

### Umgang mit Notenlücken

- **Statt einer neuen Klassenarbeit als Nachschrift kann ein mündliches Kolloquium durchgeführt werden.**
- **Empfehlung:  
Einen Kollegen für das Protokoll hinzuziehen.**

# Zeugnisnoten geben

## Festsetzung der Zeugnisnoten

### Umgang mit Notenlücken

- Die Nachprüfung oder Nachschrift muss nicht unmittelbar nach der versäumten Arbeit erfolgen.
- In Fächern mit 3 KA im zweiten HJ kann eine Nachschrift oder Nachprüfung z. B. erst am Ende des Schuljahres erfolgen, wenn die Note zur Festsetzung der Zeugnisnote benötigt wird.

# Zeugnisnoten geben

## Festsetzung der Zeugnisnoten

### Umgang mit Notenlücken

### Nicht erbrachte Leistungen (§ 54 ÜSchO)

- Ist ein versäumter Leistungsnachweis **nicht ausreichend entschuldigt**, so wird die nicht erbrachte Leistung als nicht feststellbar festgehalten.
- Note: „ungenügend“

# Zeugnisnoten geben

## Versetzungsentscheidungen

**§ 64 (1) Versetzung und Nichtversetzung sind pädagogische Maßnahmen, die den Bildungsweg der Schülerin oder des Schülers der Gesamtentwicklung, der besonderen Lage und der Lernfähigkeit unter besonderer Berücksichtigung der Leistungsbereitschaft anpassen.**

**§ 66 Versetzung im Gymnasium**

**§ 67 Versetzung in der Integrierten Gesamtschule**

# Zeugnisnoten geben

## Versetzung im Gymnasium

### Versetzungsbedingungen ...

- in keinem Fach unter „ausreichend“
- nur in einem Fach „mangelhaft“
- Noten unter „ausreichend“ können ausgeglichen werden (siehe differenzierte Regelung je nach Schulprofil in § 66 (2))

# Zeugnisnoten geben

## Versetzung im Gymnasium

### Notenausgleich

- Eine 5 kann ausgeglichen werden durch eine 1 oder eine 2 oder zwei 3en.
- Eine 6 kann ausgeglichen werden durch eine 1 oder zwei 2en oder vier 3en oder eine 2 plus zwei 3en.

# **Zeugnisnoten geben**

## **Versetzung im Gymnasium**

### **Notenausgleich**

- **Ein Ausgleich ist unzulässig**
  - **bei drei 5en bzw. 6en, sofern zwei davon in bestimmten Fächern (je nach Schulprofil) gegeben sind.**
  - **bei mehr als drei 5en bzw. 6en.**



# Zeugnisnoten geben

## Versetzung am Gymnasien

Beachten Sie besondere Regelungen zum Ausgleich ...

- an Gymnasien mit Latein als erster Pflichtfremdsprache
- durch die dritte Fremdsprache

# Zeugnisnoten geben

## Versetzungentscheidungen

### Notenausgleich

- In der dritten fakultativen Fremdsprache (Wahlfach) hat eine 5 oder 6 keine negativen Auswirkungen auf die Versetzungsentscheidungen.
- Eine 1 oder 2 oder 3 im fakultativen Wahlfach kann eine schlechte Note in einem Nicht-Hauptfach ausgleichen.

# Zeugnisnoten geben

## Versetzung am Gymnasium

### Epochal erteilter Unterricht (§ 61 (8) ÜSchO)

- Bei Fächern, in denen Epochenunterricht nur im ersten Schulhalbjahr erteilt wurde, ist die Note des Halbjahreszeugnisses in das Jahreszeugnis als Zeugnisnote zu übernehmen.
- **Empfehlung:** Eltern im November über eine eventuelle spätere Versetzungsgefährdung unterrichten (§ 77 ÜSchO), weil im 2. Halbjahr weitere schlechtere Noten hinzukommen können!

# Zeugnisnoten geben

## Versetzung an der IGS

**Beachten Sie die Besonderheiten zur Versetzungsregelung (§ 67), etwa:**

- (1) Jede Schülerin und jeder Schüler der IGS steigt ... zu Beginn des neuen Schuljahres in die nächste Klassenstufe auf.
- (2) Am Ende der Klassenstufe 9 findet eine Versetzung statt. (Bedingungen siehe § 67 (2))
- (3) Die freiwillige Wiederholung einer Klassenstufe ist zulässig. (Die Empfehlung trifft die Klassenkonferenz auf Antrag der Eltern)

# Zeugnisnoten geben

## Allgemeine Versetzungsentscheidungen

Besondere Regelungen zur Leistungsfeststellung und zur Versetzung gelten

- für Schüler/innen mit LRS (eigene Verwaltungsvorschrift!)
  - für Schüler/innen mit Migrationshintergrund (eigene Verwaltungsvorschrift!)
- Grundsätzlich vertreten beide VVen die Position, dass die allgemeinen Vorschriften zur Leistungsfeststellung und zur Versetzung die Regel sind. Abweichungen sind klar geregelt.

# Zeugnisnoten geben

## Allgemeine Versetzungsentscheidungen

### **Versetzung in besonderen Fällen** (§ 71 ÜScho 2009)

- (1) Schülerinnen und Schüler können abweichend von den Bestimmungen der §§ [...] in besonderen Fällen, wie längerer Krankheit, Wechsel der Schule während des Schuljahres, außergewöhnlichen Entwicklungsstörungen, besonders ungünstigen häuslichen Verhältnissen oder einseitiger Begabung, versetzt werden, wenn [...] eine erfolgreiche Mitarbeit in der nächsthöheren Klassenstufe zu erwarten ist.
  
- (2) Ein besonderer Fall im Sinne des Absatzes 1 kann auch vorliegen, wenn Schülerinnen und Schüler in einer anderen als der deutschen Sprache aufgewachsen sind. [...]

# Zeugnisnoten geben

## Allgemeine Versetzungsentscheidungen

### Versetzungsgefährdung (§ 77 ÜSchO)

- Ist die Versetzung im ersten Halbjahr gefährdet, ist ein Vermerk in das Halbjahreszeugnis aufzunehmen.
- Dies gilt nicht in den Stufen 9 und 10.
- Die Eltern erhalten eine gesonderte schriftliche Nachricht.

# Zeugnisnoten geben

## Allgemeine Versetzungsentscheidungen

### Versetzungsgefährdung (§ 77 ÜSchO)

- Wird eine Versetzungsgefährdung erst im zweiten Halbjahr festgestellt, erhalten die Eltern bis spätestens zwei Monate vor dem letzten Unterrichtstag des Schuljahres eine schriftliche Mitteilung.
- Es ist darin ein Gespräch (u. a. zu Fördermöglichkeiten) anzubieten.



# Zeugnisnoten geben

## Allgemeine Versetzungsentscheidungen

### Nachprüfung (§ 68 (1) ÜSchO)

- Wird eine Schülerin oder ein Schüler der Klassenstufe 6 bis 9 ... des Gymnasiums ... nicht versetzt, so kann eine Nachprüfung in einem unter „ausreichend“ liegenden Fach durchgeführt werden, wenn die Verbesserung bereits um eine Notenstufe ... zur Versetzung führen würde.

# Zeugnisnoten geben

## „Häufig gestellte Fragen“

- **Bewertung von Mitarbeit und Verhalten** (§62): Die allgemein definierten Grundlagen (§62) sind oft schulintern spezifiziert. Erkundigen Sie sich nach den Gepflogenheiten und Absprachen. Häufig werden die Meinungen aller Kolleginnen und Kollegen in der Zeugnismappe
- **Fehltage**: Die Fehltage werden als ganze Tage eingetragen, im Jahreszeugnis werden die Fehltage des gesamten Jahres eingetragen.

# Zeugnisnoten geben

## „Häufig gestellte Fragen“

- Zu weiteren Besonderheiten im Umgang mit individualisierter Leistungsbeurteilung (auch „Aussetzen von Noten“) siehe:  
<http://inklusion.bildung-rp.de/informationen-fuer-schulen/lernschwierigkeiten-lernstoerungen/haeufig-gestellte-fragen-zur-leistungsbeurteilung.html>
- Weiterhin sehr hilfreich: Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung in der Schule. Hrsg. V. Philologenverband Rheinland-Pfalz e.V. Mainz 2015.

# Die Zeugniskonferenz

- Noten können bis zur Zeugniskonferenz geändert werden
- Abstimmung von Kopfnoten bei Bedarf
- Entscheidungen zu Bemerkungen auf dem Zeugnis
- Entscheidungen zu Versetzung und Nachprüfung